

Satzung des Fördervereins der Grundschule Petershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt Förderverein der Grundschule Petershausen, nach Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in Konstanz und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. – 31.7.)

Der Verein soll im Vereinsregister Freiburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die finanzielle und ideelle Förderung der Grundschule Petershausen Konstanz. Daneben wird der Verein unmittelbar tätig, indem er die Kernzeitbetreuung durchführt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Der Förderverein der Grundschule Petershausen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundsätzlich werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr.26a EStG beschließen.

Der Vorstand berichtet im Rahmen der Jahreshauptversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an Amtsträger.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

Über die Aufnahme entscheiden die/der erste und zweite Vorsitzende in Absprache.

Rechte der Mitglieder

- a) Sämtliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Pflichten der Mitglieder

- a) Es ist für das Geschäftsjahr ein Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird durch eine Gebührenordnung festgesetzt. Die Gebührenordnung ist Anlage der Satzung, sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- b) Die Ziele des Vereins, sowie dessen Zweck laut § 3 zu fördern.
- c) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod / Erlöschen der juristischen Person
- b) Austritt
- c) Ausschluss

d) Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt kann bis 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden und hat zum Ende des Geschäftsjahres Gültigkeit.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung eintritt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug bleibt. Kann die Mahnung nicht zugestellt werden, da der Wohnort des Mitglieds oder die aktuelle E-Mail-Adresse dem Verein nicht bekannt ist, kann die Streichung auch ohne Mahnung erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Der Jahresbeitrag wird in der Gebührenordnung (Anlage zur Satzung) festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem SchatzmeisterIn
- der/dem SchriftführerIn
- und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e. der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kommt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die/der 1. Vorsitzende lädt zu dieser Zusammenkunft per Email mit der Nennung der Tagesordnungspunkte fristgerecht 4 Wochen vorher ein. Die/der SchriftführerIn verfasst ein Protokoll dieser Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder per Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz oder Telefonkonferenz) zugeschaltet sind. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Der Verein wird durch die/den 1. und 2. Vorsitzende/n (Vorstand im Sinne des §26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei die/der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Die/der SchatzmeisterIn verwaltet die Mittel des Vereins. Er verfügt darüber bis zu einem Betrag von € 250,- mit Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Vorstandsversammlung.

Über zweckgebundene Gelder kann die/der SchatzmeisterIn mit Zustimmung einer/s Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds verfügen.

Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer mindestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

Die/der SchriftführerIn fertigt in Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll und führt die Vereinschronik. Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Bezeichnung der Ämter und wird in entsprechenden Beschlüssen des Vorstands definiert. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr sind alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung, einzuladen. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist und der Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte zur Versammlung ein. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte E-Mailadresse, ansonsten an die Wohnadresse.

Die Jahreshauptversammlung soll bis zum 31.10. eines jeden Jahres stattfinden.

Die Versammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie genehmigt bei Richtigkeit das Protokoll der letztjährigen Jahreshauptversammlung.
- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung
- Sie wählt den Vorstand
- Sie wählt den Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfergebnisse hat er in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Es können 2 Kassenprüfer gewählt werden.
- Beschließt die Gebührenordnung.

Jede Mitgliederversammlung ist bei formal richtiger und fristgerechter Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt in getrennten Abstimmungen. Auf Antrag muss die jeweilige Abstimmung geheim erfolgen.

Ein Protokoll und Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von einem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom zweiten Vorsitzenden, binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt.

Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 8 Datenschutz

Datenschutz wird in der Datenschutzverordnung geregelt.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes muss den Mitgliedern in der Einladung zur beschließenden Versammlung schriftlich der Anlass mitgeteilt werden und es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die/der SchatzmeisterIn verwaltet diese. Sie/er verfügt darüber gemäß § 6 Abs. 4 mit der Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bildungsfördernde oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 12 Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Konstanz.

Der Gerichtsstand ist Konstanz.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintritt ins Vereinsregister in Kraft.